37

38

4. Die Berufswahl.

- a) Die Verfassung von 1968/1974 garantiert im Unterschied zur Verfassung von 1949 (Art. 35 Abs. 1) nicht die freie Wahl des Berufs. Das Recht auf freie Berufswahl wird nicht vom Recht auf einen Arbeitsplatz und dessen freie Wahl eingeschlossen (s. Rz. 25 zu Art. 24). Auch das Recht aller Jugendlichen, einen Beruf zu erlernen, impliziert das Recht auf freie Berufswahl nicht. Das folgt daraus, da $_{\beta}$ in Art. 24 Abs. 1 das Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes in das Recht auf Arbeit expressis verbis eingeschlossen wird, und Entsprechendes hätte geschehen müssen, wenn in das Recht zum Erlernen eines Berufes auch eine freie Wahl eingeschlossen wäre.
- b) Das bedeutet nicht, $da\beta$ es den Jugendlichen verwehrt wäre, einen Beruf nach ei genem Wunsch zu wählen. Die Wahl kann aber nur in dem durch die Planung festgeleg ten Rahmen erfolgen. Mit Hilfe der Berufsberatung sollen die gesellschaftlichen Erforder nisse, die sich in der Planung ausdrücken, mit den individuellen Wünschen in Einklang gebracht werden. Dabei geht man davon aus, $da\beta$ entsprechend den \geqslant objektiven Tätig keitsbedingungen der Jugendlichen \ll berufliche Interessen, Neigungen und Ziele in hohem Grade mit pädagogischen Mitteln \geqslant erzeugt \ll werden können (Willi Kuhrt, Die Verantwortung der Gesellschaft für die Berufsfindung der Jugendlichen, S. 753). So sind Ziel und Inhalt der Berufsberatung in der Verordnung über die Berufsberatung vom
- 15. 4. 1970¹¹ formuliert. Danach ist zu gewährleisten, daβ
- (1) die Berufsberatung der Schüler, Jugendlichen und Werktätigen zu einer von hohem sozialisti schem Bewuβtsein getragenen freien Wahl eines Berufs führt, der zur harmonischen Entwick lung ihrer Fähigkeiten beiträgt und sie befähigt, ihr Wissen und Können schöpferisch zur allsei tigen Stärkung der DDR einzusetzen,
- (2) der Inhalt und die Maßnahmen der Berufsberatung von den Erfordernissen des ökonomischen Systems des Sozialismus und der Strukturpolitik, den Perspektiven der Facharbeiter-, Fach- und Hochschulberufe, den Belangen der Landesverteidigung und den Erkenntnissen der sozialisti schen Pädagogik bestimmt werden.

Die Berufsberatung schlie β t die Studienberatung ein und umfa β t alle berufsaufklärenden, berufsorientierenden und -lenkenden Ma β nahmen für Facharbeiter, Fach- und Hoch schulberufe sowie für Berufe der bewaffneten Kräfte.

Für die Berufsberatung der zukünftigen Facharbeiter, Fach- und Hochschulkader, Ka der der bewaffneten Kräfte sowie flir die Beratung der Werktätigen zu ihrer ständigen be ruflichen Weiterentwicklung sind die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossen schaften verantwortlich. Die Berufsberatung soll schon in den allgemeinbildenden Schulen beginnen. Die Räte der Kreise haben, vor allem durch ihre Organe für Berufsbildung und Berufsberatung, zu gewährleisten, da β die Berufsberatung allen Erfordernissen entspricht. Die Organe für die Berufsbildung und Berufsberatung haben auch individuelle Beratun gen durchzuführen. Die Räte der Bezirke haben die Räte der Kreise dabei zu unterstützen und zu kontrollieren.

c) Die Lenkung der Schulabgänger und Jugendlichen in Lehr- und Arbeitsstellen erfolgt auf der Grundlage der Anordnung über die Bewerbung um eine Lehrstelle vom 5. 8. 1977¹¹ 12, obwohl der Begriff ≫Lenkung ≪ darin nicht mehr gebraucht wird. Die Auf-

39

¹¹ GBI. II S. 311.

¹² GBl. I S. 318.